

Vorschriften und Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz der Salzgitter Bauelemente GmbH (SZBE)

1. Einhaltung von Vorschriften

Die Fremdfirma verpflichtet sich, gesetzliche Arbeitsschutzbestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Arbeitsordnung einzuhalten. Auf den Werkstraßen gilt die StVO. Die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Schienenfahrzeuge haben Vorrang (unbeschränkte Überwege!). Beim Zurücksetzen Warnblinkanlage einschalten, einweisen lassen! Parken in Werkshallen ist grundsätzlich untersagt! Straßen, Wege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten!

2. Körperschutz

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind dazu verpflichtet, in unseren Werks- und Verwaltungsbereichen die Körperschuttmittel – z. B. Sicherheitshelme, Unfallverhütungsschuhe, Schutzbrillen usw. - zu benutzen, die auch unseren Belegschaftsmitgliedern zur Benutzung vorgeschrieben sind. Die Fremdfirma ist verpflichtet, den entsprechenden Körperschutz zur Verfügung zu stellen und das eingesetzte Personal anzuweisen, diese Dinge auch stets zu benutzen.

3. Schweißarbeiten

Schweiß- und/oder Brennarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn das Personal im Besitz der einschlägigen gültigen behördlichen Zulassung ist und unsere Freigabe hierzu vorliegt. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung unserem Aufsichtspersonal vorzulegen. Bei Schweiß- und/ oder Brennarbeiten sind geeignete vorbeugende Brandschutzmaßnahmen durch Sie nach vorheriger Abstimmung mit uns vorzunehmen. Darüber hinaus sind Schweißwagen sowie Flaschen mit Acetylen oder Sauerstoff nach Beendigung der täglichen Arbeit/Tätigkeit sicherzustellen und unter Verschluss zu halten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, sind Sie ersatzpflichtig.

4. Umweltschutz

Die Fremdfirma hat seine Arbeiten unter Beachtung der Umweltpolitik der SZBE sowie der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden. Die Grundsätze der Umweltpolitik der Salzgitter Bauelemente GmbH sind unter www.szbe.de einsehbar.

4.1 Abfall

Die Fremdfirma hat Abfälle getrennt zu halten (z. B. Bauschutt, Papier, Hausmüll, usw.) und in Absprache in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen. Über Abfallmengen, die den Einsatz / Nutzung von unseren Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit der Betriebsleitung eine Regelung abzustimmen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Werksgelände sind verboten.

4.2 Boden und Gewässer

Die Fremdfirma hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Wasser entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten. Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu informieren.

4.3 Luft und Lärm

Die Fremdfirma hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen und Geräusche vermieden bzw. minimiert werden.

4.4 Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen / Schäden und Ereignisse sind der Betriebsleitung anzuzeigen. Diese wiederum informiert die am Standort zuständigen Stellen.

4.5 Immissionen

Im Hinblick auf die in einem Hüttenwerk möglichen Immissionseinwirkungen bringt die Fremdfirma sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge auf eigene Gefahr auf das Werksgelände.

4.6 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind von der Fremdfirma die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen der Fremdfirma erforderlich sein, so hat die Fremdfirma diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit der SZBE entsprechend einzuholen. Die Fremdfirma hat insbesondere die Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz zu beachten sowie zu verhindern, dass gefährliche Stoffe weder in das Erdreich noch in das Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen. Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern, mobilen Tankanlagen etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.

4.7 Vermeidung von Emissionen

Die Fremdfirma hat bei ihren Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere Maschinenlärm und die Staubentwicklung bei Abrissarbeiten.

5. Beschäftigung von Fremdfirmenmitarbeitern

Fremdfirmen, die aufgrund von Beauftragungen eigene Mitarbeiter oder die von Unterlieferanten bei uns beschäftigen, verpflichten sich, nachstehend aufgeführte Vorschriften einzuhalten:

1. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Betriebsleitung bedarf
 - a) der Einsatz von Unterlieferanten/Subunternehmern
 - b) der Einsatz von Leiharbeitern nach dem Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).
2. Über die Mitarbeiter des Leistungserbringers und von Unterlieferanten, die bei uns tätig werden, ist auf Anforderung vor Arbeitsantritt eine lückenlose Aufstellung mit folgenden Angaben zu hinterlegen:
 - a) Name und Anschrift der Fremdfirma
 - b) Name und Anschrift des Unterlieferanten/Subunternehmers
 - c) Vor- und Zuname des Mitarbeiters
 - d) Nummer der Versicherungskarte
 - e) Einsatzdatum
 - f) Einsatzort
 - g) Ansprechperson bei SZBE mit Telefon

Personaländerungen bei Zu- bzw. Abgängen oder durch Wechsel sind der Betriebsleitung ebenfalls sofort zu melden. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter sind uns auf Anfor-

derung vorzulegen. Sie haben ebenfalls auf Anforderung den Nachweis zu erbringen, dass Sie Ihren Beitrags- und Abgabepflichten (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) nachgekommen sind.

3. Alle Arbeitskräfte einer Fremdfirma müssen einen Besucherausweis bei sich tragen und diesen bei Eintritt oder Verlassen des Werkes vorzeigen.

6. Stundenlohnarbeiten

Bei Aufnahme der Arbeiten, die im Stundenlohn vergeben werden, ist ein schriftlicher Stundennachweis zu führen. Die Stundennachweise sind bei längerer Arbeitsdauer **wöchentlich** und bei Arbeiten unter einer Woche **sofort** nach Abschluss der Arbeiten unserer Betriebsleitung vorzulegen.

7. Ein- und Ausgang von Fremdeigentum (Baugeräte, Werkzeuge, Gerüste etc.)

Baugeräte, Werkzeuge, Gerüste etc., die zur Ausführung der Arbeiten in den Betrieb gelangen, müssen

- a) eindeutig als Ihr Eigentum gekennzeichnet sein,
- b) in einer prüfungsfähigen Liste aufgeführt sein.

Die Liste ist der Betriebsleitung bzw. dessen Vertreter vorzulegen. Diese hat die Liste bei Entladung der Geräte zu prüfen und abzuzeichnen, bei Beendigung der Arbeiten ist vor Verladung der Geräte ebenfalls die Liste zu kontrollieren und abzuzeichnen.

8. Alkoholische Getränke

Die Einführung, der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken auf unserem Werksgelände ist verboten.

9. Parkgelegenheit

Als Parkgelegenheit für Pkw steht ausschließlich der Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude zur Verfügung. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Tätigkeiten benötigt werden, haben nur an den dafür zugewiesenen Stellen zu parken.

Salzgitter Bauelemente GmbH, im August 2011